

Die Graphische Presse

Organ für die Interessen der Lithographen, Chemigraphen, Stein-, Licht-, Kupfer-, Wachstuch- und Tapetendrucker und verwandte Berufe.

Abonnement.

Die Graphische Presse erscheint jeden Freitag. Abonnementpreis 1,- Mk. inkl. Zustellung pro Quartal. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. (Post-Ztg.-Kat. No. 3573.) Für die Länder des Weltpostvereins Mk. 1,25.

Redaktion:

M. Obier, Leipzig-Lössnig, Lobstädterstr. 1.
 Druck, Verlag und Expedition: Conrad Müller, Scheukardt.
 Redaktionsschluss: Dienstag.

Insertion.

Für die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pf., bei Wiederholung Rabatt. Für Vereinsmitglieder sowie Vereinsanzeigen 15 Pf. pro Zeile. Beilagen nach Uebereinkunft.

Inhalt:

Zur Beachtung. — Ein Leipziger Entwurf. — Berichtigung. — Die Berliner Vorschläge. — Briefkasten der Redaktion. — Anzeigen. — Das Tarifamt der Chemigraphen und Kupferdrucker. — Verschmelzung oder Trennung? — Zur Statutvorlage. — Brief aus Athen. — Tarifamt für Deutschlands Chemigraphen und Kupferdrucker. — Gründung einer Chemigraphen-Organisation in Schweden. — Korrespondenzen: Berlin II, Berlin, Dresden II, Freiburg i. Schles., Halberstadt. — Verschiedenes. — Eingänge.

Zur Beachtung!

Die nächste Nummer der »Graph. Presse« erscheint 8seitig und wird am Montag, den 18. März expediert, so dass sie am Dienstag, den 19. März in den bekannten Ausgaben entnommen werden kann.

Ein Leipziger Entwurf.

In erster Abwägung aller Momente und Gesichtspunkte, die nun einmal durch den Rechtsstreit für die Reorganisation des Senefelder-Bundes in Betracht gezogen werden müssen, mit Rücksicht darauf, dass die Statutenvorlage des Hauptvorstandes in ihrer jetzigen Gestalt mit der Aschenbrödelstellung des Gewerkschaftsgedankens auch für uns unannehmbar ist und vor allem von dem Drange erfüllt, den in mehr denn zehnjährigem Kampfe errungenen Zusammenschluss in der endlich erreichten Eintheillichkeit zu erhalten; befassten sich die vereinigten Leipziger Agitationskomitee's sowohl mit der Beratung der Statutenvorlage des Hauptvorstandes wie auch mit allen anderen bisher gemachten Vorschlägen und kamen nach eingehender Beratung zu dem Entschluss, der deutschen Kollegenschaft eine Statutenvorlage zur Begutachtung und eventuellen Zustimmung zu unterbreiten, die die Voranstellung des Gewerkschaftsgedankens in sich trägt, sich aber ganz entschieden gegen eine Zweiteilung, in welcher Form es immer sei, wendet.

Mit Not und Mühe ist eine Verschmelzung zustande gebracht worden, die, wenn sie jetzt vernichtet würde, immer von neuem wieder angestrebt werden müsste; an Stelle des einen Kompromisses, den man jetzt warnend an die Wand malt, entstanden uns durch die »Entschmelzung« mit Gewissheit tausend neue Kompromisse, aber was hauptsächlich und an erster Stelle Veranlassung gibt, gegen jede Zersplitterung Stellung zu nehmen und was bei allen bisherigen Vorschlägen nach unseren Erfahrungen nicht genügend Beachtung findet, ist die Stellung, die die deutschen Unternehmer gegenwärtig gegenüber den Arbeiterorganisationen einnehmen. Vielleicht sind die Anzeichen des »Systems« in anderen Städten noch nicht so sichtbar zutage getreten, vielleicht hat man seitens unserer Verwaltungen der Angelegenheit noch nicht die genügende Beachtung geschenkt; wir sehen, dass die Unternehmer nach dem Grundsatz »Du kannst im Grossen nichts erreichen und fängst es nun im Kleinen an«, ganz systematisch arbeiten.

Beileibe nicht selbst, das hiesse ihnen zuviel zugemutet, aber durch ihre Vorarbeiter, die ja nicht, wie die Organisationen, in hin und wieder stattfindenden Versammlungen, sondern Tag für Tag, Stunde um Stunde unausgesetzt an der Arbeitsstelle Gelegenheit haben, auf den einzelnen einzuwirken; suchen sie durch »wohlwollendes Begönnern« Schritt für Schritt an Boden zu gewinnen. Diese unausgesetzten Bemühungen stehen im ursächlichen Zusammenhang mit dem Einfluss, den die Unternehmer auf die gelben Gewerkschaften zu nehmen suchen.

Dem Anscheine nach müssen ihre dahingehenden Bemühungen im bescheidenen Masse schon erfolgreich gewesen sein, da sie sich nicht scheuen wenn auch noch vorsichtig; schon an die Oeffentlichkeit damit zu gehen. Nicht forcieren ist die Parole, leise und unauffällig will man die Elemente bearbeiten, die ausserwählt sind, in der kommenden Zeit die Erfolge der Arbeiterorganisationen zunichte zu machen. So schreibt das Zentralorgan der deutschen Unternehmer:

»Was die Haltung, welche die Arbeitgeber den gelben Verbänden gegenüber einzunehmen haben, anbetrifft, so kann ihnen nur empfohlen werden, die Haltung einzunehmen, welche an anderer Stelle der »Deutschen Arbeitgeber-Zeitung« vorgeschlagen worden ist. Es wird dort gesagt:

»Die Zukunft der gelben Bewegung hängt davon ab, dass sich eine ausreichende Anzahl von Arbeitern findet, die dem Terrorismus der sozialdemokratischen Gewerkschaften, dadurch zu entgehen suchen, dass sie unter sich Vereine bilden und in diesen ihren eigenen Weg suchen.

Eine zweite Bedingung ist dann, dass sich Arbeitgeber finden, welche die gelben Verbände in diesem Bestreben unterstützen. Zurzeit ist die Bewegung noch in den Anfängen begriffen, und man kann nicht vorausagen, welchen Verlauf die Entwicklung nehmen wird. Die Arbeitgeber werden gut tun, dieser Bewegung eine wohlwollende Aufmerksamkeit zu schenken. Sie dürfen aber den Fortgang der Bewegung durch Massnahmen von ihrer Seite nicht forcieren, denn die Bewegung würde verkümmern, wenn sie allein aus solcher künstlichen Förderung durch die Arbeitgeber emporwachsen soll.

Zu kräftigen gelben Arbeiterverbänden gehören Arbeiter, welche den festen Willen haben, ihre Unabhängigkeit von der Sozialdemokratie und von anderen politischen Parteien zu behaupten. Sie müssen ferner gewillt sein, ihre Interessen im Rahmen der bestehenden Wirtschaftsordnung und ohne prinzipielle Bekämpfung des Unternehmertums zu fördern. Die Zahl solcher Arbeiter ist augenblicklich vielleicht noch keine grosse, wenigstens erscheint sie vor der Oeffentlichkeit nur gering, wobei aber zu beachten ist, dass man vielleicht den wirklichen Umfang

der schon vorhandenen Elemente unterschätzt, weil der Terrorismus der roten und schwarzen Gewerkschaften zahlreiche Arbeiter abschrecken dürfte, ihre wirkliche Ueberzeugung offen zu bekennen. Hier setzt nun die Aufgabe der Arbeitgeber ein, welche darin besteht, den Arbeitern Schutz zu gewähren, damit sich evtl. die gelben Verbände frei entwickeln können. Ein weiteres braucht die Arbeitgebererschaft gegenwärtig nicht zu tun. Es muss der Zukunft überlassen bleiben, was aus den gelben Gewerkschaften wird. Künstlich lassen sich solche Bewegungen freilich nicht grossziehen, anderseits aber dürfen die vorhandenen Entwicklungskeime auch nicht dadurch verkümmern, dass man sie unbeachtet und schutzlos den feindlichen Einflüssen preisgibt.

Diese Gesichtspunkte veranlassen uns, die Eintheillichkeit des Senefelder-Bundes an die erste Stelle zu rücken, da alle Neugründungen mehr oder weniger dem System der Unternehmer Vorschub leisten würden. Wir lassen uns gern eines Besseren belehren und sind bereit, tatkräftig mitzuarbeiten an der Reorganisation unseres Bundes, geben aber zu bedenken, dass alle Vorschläge, die eine Entschmelzung bedeuten, eine jahrelange Arbeit für uns in sich tragen, die schon einmal von uns geleistet worden ist. Arbeit, Zeit, Geld und unermessliche Opfer sind gebracht worden, um die Verschmelzung herbeizuführen und diese Opfer nicht nutzlos gebracht zu haben, veranlasst uns, nachfolgende Vorlage der Kollegenschaft zur Annahme zu unterbreiten.

Die vereinigten Leipziger Agitations-Komitee's.

Statutentwurf des Deutschen Senefelder-Bundes.

(Verband der Lithogr., Steindr. und verw. Berufe.)
 Gegründet 1873.

Zweck des Bundes.

§ 1.

1. Der Deutsche Senefelder-Bund bezweckt die Vertretung der gewerblichen, sowie die Förderung der geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder, sowie Gewährung von Unterstützungen.

2. Der Deutsche Senefelder-Bund teilt sich in Gewerkschaftswesen und in Unterstützungenwesen und hat insgesamt drei getrennt geführte Kassen. Diese sind:

- I. Gewerkschafts-Kasse,
- II. Allgemeine Unterstützungs-Kasse,
- III. Invaliden- und Witwen-Kasse.

3. Der Zweck soll erreicht werden durch:

a) Gewerkschaftswesen.

I. Gewerkschafts-Kasse.

- a) Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Massgabe des § 152 der Reichs-Gewerbe-Ordnung;
- b) Erringung eines Maximalarbeitstages und Minimallohnes;
- c) Abschaffung der Sonntagsarbeit, der Ueberzeit, Akkord-, Tantieme- und Haus-Arbeit;
- d) Beseitigung der Uebelstände im Lehrlingswesen und solcher Fabrikordnungen, welche der Ehre

- und den Interessen der Mitglieder zuwiderlaufen;
- e) Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz;
 - f) Unterstützung an Mitglieder, deren Arbeitslosigkeit infolge einer Massregelung, eines Streiks oder einer Aussperrung entstanden ist;
 - g) Umzugskosten-Unterstützung an Mitglieder, welche einen eigenen Hausstand führen, bei Ortswechsel bedingt durch Arbeitswechsel;
 - h) Pflege des Arbeitsnachweises und Verkehrswesens; Veranstaltung von Berufs-Statistiken;
 - i) soziale, technische und wissenschaftliche Belehrung in Wort und Schrift, durch Versammlungen und durch das Fachorgan;
 - k) Pflege internationaler Beziehungen.

b) Unterstützungswesen.

II. Allgemeine Unterstützungskasse.

- a) Unterstützung an arbeitslose am Ort und auf der Reise befindliche Mitglieder;
- b) Unterstützung an Mitglieder, welche zu militärischen Nachübungen eingezogen werden;
- c) Unterstützung an erkrankte Mitglieder;
- d) Auszahlung von Sterbegeld an Mitglieder beim Tode der Ehefrau;
- e) Auszahlung von Sterbegeld an die Angehörigen verstorbener Mitglieder.

III. Invaliden- und Witwen-Kasse.

- a) Auszahlung von Unterstützung an Mitglieder bei eingetretener Invalidität;
- b) Auszahlung von Sterbegeld an die Invaliden beim Tode ihrer Ehefrauen;
- c) Auszahlung von Sterbegeld bei dem Tode der Invaliden an deren Angehörige;
- d) Auszahlung von Unterstützung an die Witwen verstorbener, zur Invaliden-Unterstützung bereits berechtigter gewesener Mitglieder, sowie verstorbener Invaliden.

Mitgliedschaft.

Eintritt.

§ 2.

1. Zum Eintritt berechtigt ist jeder im Beruf tätige Lithograph und Steindruckler, ferner in den Berufen tätige Kartographen, Zeichner und Maler, sodann Reproduktions-Photographen, Lichtdrucker, Chemigraphen, Zinkdrucker, Kupferstecher, Kupferdrucker, Notendrucker und Tapetendrucker.

2. Jeder Neu-Eintretende hat zugleich auch der Gewerkschaftskasse des Deutschen Senefelder-Bundes beizutreten. Für Mitglieder, welche bis zum 1. Juli 1905 dem Bunde angehört, ist die Zugehörigkeit zur Gewerkschaftskasse eine freiwillige.

3. Während einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit und während Arbeitslosigkeit kann Aufnahme nicht erfolgen.

§ 3.

1. Die Anmeldung zum Eintritt hat durch Einreichung eines vom Mitgliedschafts- oder Hauptvorstand zu beziehenden, eigenhändig ausgefüllten Anmeldeformulars zu geschehen.

2. Die Aufnahme wird vom Hauptvorstand vollzogen. Die Namen der Eintretenden sind in der Graph. Presse zu veröffentlichen. Einspruch gegen die Aufnahme ist binnen 14 Tagen zu erheben. Die Aufnahme wird rechtskräftig mit der Aushängung des Mitgliedsbuches.

§ 4.

1. Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn das Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze des Bundes oder erlosener Handlungen schuldig gemacht hat. Eine Beschwerde hiergegen kann bei dem Hauptvorstand, bei der Kontroll-Kommission oder in letzter Instanz bei der Generalversammlung erfolgen.

2. Solange ein Mitglied seine Verpflichtungen gegen den Bund erfüllt, kann es demselben angehören, auch wenn es von seinem Berufe abgeht. Allen drei Kassen angehörende Mitglieder, welche durch Berufswechsel einer anderen Gewerkschaft beitreten, können auf ihren schriftlichen Antrag von Rechten und Pflichten der Gewerkschaftskasse durch den Hauptvorstand befreit werden.

3. Mitglieder, die nach dem Auslande reisen und dort in Arbeit treten, sind verpflichtet, dem Gegenseitigkeits-Vereine beizutreten. Siehe § 8.

Die §§ 5 und 6 bleiben wie bisher.

Austritt.

§ 7.

Freiwilliger Austritt kann zu jeder Zeit erfolgen, jedoch nur mittels schriftlicher Erklärung unter Beifügung des Mitgliedsbuches und aus allen Kassen zugleich.

Bis zur Austrittserklärung bleibt das Mitglied dem Bunde verpflichtet.

§ 8 bleibt wie bisher.

Ausschluss.

§ 9.

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Senefelder-Bund muss aus allen Kassen zugleich erfolgen. Er kann erfolgen, wenn dasselbe acht Wochenbeiträge schuldet und einer schriftlichen Aufforderung zur Zahlung keine Folge leistet, noch einen begründeten Antrag auf Stundung der Schuld bei dem Vorstände der Mitgliedschaft stellt.

Absatz 2a und b, sowie Absatz d bis h bleibt. Absatz c erhält folgende Fassung:

c) Handlungen begeht, welche mit dem allgemeinen Begriff von Ehrenhaftigkeit im Widerspruch stehen oder die Interessen des Bundes schädigen und den Grundsätzen der Kassen, welcher das Mitglied angehört, zuwiderlaufen.

Pflichten der Mitglieder.

§ 13.

Jedes in den Deutschen Senefelder-Bund eintretende Mitglied hat ein Eintrittsgeld in Höhe eines Wochenbeitrages zu entrichten. Dasselbe wird geteilt den drei Kassen, in Höhe des für jede Kasse bestimmten Beitragssatzes, s. § 14, Abs. 1, überwiesen.

2. Befreit vom Eintrittsgeld sind:

a) alle Eintretenden, die sich vor Ablauf der ersten vier Wochen nach beendeter Lehrzeit (diese auch bei Arbeitslosigkeit) zur Aufnahme melden. Die Absätze b bis d vom jetzigen § 13 bleiben.

§ 14.

1. Der wöchentlich im voraus zu zahlende Beitrag beträgt für Mitglieder, die nur der Allgemeinen Unterstützungs- und Invaliden- und Witwen-Kasse angehören 90 Pf. und zwar 60 Pf. für die Allgemeine Unterstützungskasse und 30 Pf. für die Invaliden- und Witwenkasse. — Für Mitglieder aller drei Kassen beträgt der Wochenbeitrag 1,20 Mk.

2. Für lokale Zwecke können durch Beschluss der Mitgliedschaft besondere Beiträge erhoben werden. Ein dahingehender Antrag muss den Mitgliedern vorher bekannt gemacht werden und sind solche Beiträge und Sammlungen auf Beschluss der Versammlung für alle Mitglieder bindend.

3. Zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichts steht dem Hauptvorstand in Gemeinschaft mit der Kontroll-Kommission das Recht zu, Extrasteuern für die Gewerkschaftskasse auszusprechen, welche für jedes Voll-Mitglied bindend sind.

4. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme und erlischt bei eingetretener Invalidität nach zurückgelegter Wartezeit. Der Beitrag ist für die Woche, in der die Aufnahme erfolgt, voll zu zahlen. Findet infolge erhobenen Einwandes (s. § 5) der Ausschluss statt, so werden die bezahlten Beiträge zurückerstattet.

5. Oberlithographen, Oberdrucker, Faktore oder ähnliche Vertrauensstellungen einnehmende Mitglieder können, sofern sie allen drei Kassen angehören, ihre Beiträge an die Hauptkasse zahlen.

6. Während der militärischen Übungen, sodann bei Arbeitslosigkeit von mindestens 4tägiger Dauer ruht die Beitragsleistung, desgleichen auch bei Krankheit, in der noch keine Unterstützung bezogen wird. Krankengeld beziehende Mitglieder haben den Beitrag für die Kassen II und III weiter zu zahlen.

7. Bei Abreise eines Mitgliedes in das Ausland ruhen die Pflichten und Ansprüche desselben (s. § 3, Absatz 3). Es ist ihm jedoch freigestellt, den Beitrag weiter zu zahlen, wenn kein Gegenseitigkeitsverein daselbst besteht; hiermit wird aber nur erreicht, dass eine Unterbrechung der zurückzuliegenden Wartezeit nicht eintritt.

8. Gestundete Beitrags-Rückstände müssen bei Wiederbeginn der regelmässigen Zahlungen mindestens durch Entrichtung doppelter Wochenbeiträge beglichen werden.

9. Die Quittung für den gezahlten Beitrag erfolgt durch in das Mitgliedsbuch einzuklebende und abzustempelnde Marken.

Die §§ 15 und 16 bleiben wie bisher.

Unterstützungen.

I. Gewerkschafts-Kasse.

5. Weitere Unterstützung wird nur an Mitglieder einer Landesorganisation gezahlt, mit welcher ein besonderer Gegenseitigkeitsvertrag abgeschlossen ist.

Umzugskosten.

§ 17.

1. Mitglieder, welche einen eigenen Haushalt führen und beim Stellungswechsel bereits bezugsberechtigt waren, können bei einem Umzuge von mindestens 25 Kilometer Luftlinie eine Umzugskosten-Unterstützung erhalten und zwar:

- a) bei mindestens 52 Beiträgen bis 72 Mk.
- b) " " " " " " " " 156 " " " " " " " " 96 "
- c) " " " " " " " " 260 " " " " " " " " 120 "
- d) " " " " " " " " 520 " " " " " " " " 180 "

Bei 10—24 Kilometer Luftlinie pro Kilometer 1 Mk.

2. Die Auszahlung dieser Unterstützung erfolgt am Ort der Zureise und nach dem vorzulegenden Frachtbrief, doch darf hierbei nicht mehr als der durch den Frachtbrief nachgewiesene Betrag als Umzugskosten entrichtet werden.

Möbeltransport von der Bahn nach der neuen Wohnung wird nicht vergütet.

3. Umzugskosten werden nur im Inlande gezahlt. Nach dem Auslande Reisende erhalten Umzugskosten nur bis zur Grenze, nach dem Frachtbrief, gezahlt.

4. Denjenigen Mitgliedern, welche bereits einen Teil der Arbeitslosen- und Umzugskosten-Unterstützung erhalten haben, und sich dann auf die Reise begeben, wird der Rest der noch zu erhebenden Unterstützung als Reise-Unterstützung weiter gezahlt; ebenso auch umgekehrt bei Reisenden,

welche nachher Arbeitslosen- oder Umzugskosten-Unterstützung beziehen.

5. Mitglieder, welche bereits 36, 72, 96, 120 bzw. 180 Mk. Reise-, Arbeitslosen- und Umzugskosten-Unterstützung bezogen haben, können erst wieder nach weiterer erneuter 26-, 52-, 152-, 260- bzw. 520-wöchentlicher Beitragszahlung aufs neue dieselbe Unterstützung erhalten.

Unterstützung bei Massregelungen.

§ 18.

1. Mitglieder, welche infolge ihres Eintretens für die Interessen des Bundes ihrer Stellung verlustig gehen, sind als gemäßregelt zu betrachten und erhalten, ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft, immer von 4 zu 4 Wochen, auf Anweisung des Hauptvorstandes, eine wöchentliche Unterstützung von $\frac{2}{3}$ des bisher verdienten Lohnes. Verheiratete erhalten für jedes Kind 1 Mk. extra, jedoch zusammen niemals über 30 Mk. pro Woche.

Unter 3 vollen Arbeitstagen gibt es keine Maßregelungsunterstützung.

Diese Unterstützung wird so lange gezahlt, bis dem Mitgliede andere Arbeit nachgewiesen ist. Alle gemäßregelten Mitglieder sind beim Arbeitsnachweis vor allen übrigen Arbeitslosen an erster Stelle zu berücksichtigen. Eine Verweigerung der Arbeitsannahme, ohne genügende Gründe, zieht den Verlust der Unterstützung nach sich.

2. An gemäßregelte Mitglieder, welche einen eigenen Hausstand führen, kann beim Ortswechsel Umzugs-Unterstützung gewährt werden. Diese Umzugs-Unterstützungen können nur durch den Hauptvorstand festgesetzt und bewilligt werden. Die Festsetzung dieser Unterstützung geschieht in gleicher Höhe, wie im § 19 der Allgem. Unterstützungskasse angegeben ist.

3. Werden Mitglieder durch Maßregelung infolge ihrer Tätigkeit für den Bund, oder durch einen ausgebrochenen Streik in der eigenen oder einer anderen Gewerkschaft in Mitleidenschaft gezogen und zur Abreise gezwungen, so kann ihnen die Reiseunterstützung ohne Rücksicht auf die bereits geleistete Beitragszahlung vom Hauptvorstand bewilligt werden, bzw. wenn ihnen eine Stelle nach einem andern Orte zugewiesen wurde, bis dorthin das Eisenbahnfahrgeld der letzten Wagenklasse.

Alle Maßregelungs-Unterstützung kann nur mit Zustimmung des Hauptvorstandes bewilligt werden.

Streikunterstützung.

§ 19.

Die Höhe der Streikunterstützung richtet sich nach den Ortsverhältnissen und nach den vorhandenen Mitteln. Diese Unterstützung wird vom Hauptvorstand festgesetzt. In keinem Falle darf bei Mitgliedern, welche über 26 Beiträge zahlten, mehr Unterstützung gezahlt werden, als: für Ledige 14 Mk., für Verheiratete 17 Mk. und für jedes Kind unter 14 Jahren 1 Mk. Bei Mitgliedern, welche weniger als 26 Wochenbeiträge zahlten, darf als Höchstsatz nicht mehr als: für Ledige 12 Mk. und für Verheiratete 15 Mk., für jedes Kind 1 Mk. gezahlt werden. Bei Berechnung aller dieser Unterstützungen ist so zu verfahren, daß diese Sätze Dreiviertel des bisherigen Verdienstes niemals übersteigen dürfen. Zu höherer oder besonderer Unterstützung sind die Mitgliedschaften durch örtliche Extrasammlungen berechtigt.

Bei nur dreitägigem Streik wird keine Unterstützung gezahlt.

Rechtsschutz.

§ 20.

1. Die Gewerkschaftskasse kann ihren Mitgliedern Rechtsschutz gewähren in folgenden Fällen:

- a) in allen gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer;
- b) bei Ehr- und Körperverletzungen seitens des Arbeitgeber;
- c) bei Unglücksfällen in der Arbeit und den aus Arbeitsschutz- und Arbeiterversicherungs-gesetzen hervorgehenden Streitfällen;
- d) für seine Familienmitglieder, sobald das Mitglied durch Unfall bei der Arbeit getötet, oder vernehmungsunfähig geworden ist, soweit es zur Erlangung von gerechten Ansprüchen an die Unfallversicherung oder an eine andere Kasse nötig geworden ist.

2. Der Rechtsschutz kann einem Mitgliede erst nach 13wöchentlicher Beitragszahlung gewährt werden. Handelt es sich dabei um Prinzipienfragen, so ist derselbe schon nach kürzerer Zeitdauer zulässig.

3. Der Verlauf aller Prozesse ist dem Hauptvorstande binnen 6 Tagen nach Austragung derselben anzuzeigen.

4. Wird bei einer Mitgliedschaft Rechtsschutz nachgesucht, so kann bei allen gewerblichen Streitfragen die Mitgliedschaft (Absatz 1a) die Angelegenheit in erster Instanz selbständig in die Hand nehmen, ist jedoch verpflichtet, dem Hauptvorstand den betreffenden Fall sofort mitzuteilen.

5. Für höhere Instanzen und die im Absatz b, c und d angezogenen Fälle sind unter genauer Schilderung der die Streitfrage veranlassenden und begleitenden Umstände an den Hauptvorstand zu berichten. Letzterer entscheidet über die Zulässigkeit und den Umfang des zu gewährenden Rechtsschutzes.

II. Allgemeine Unterstützungs-Kasse.

§ 21.

Unterstützungen auf der Reise.

1. Mitglieder, welche mindestens 26 Wochenbeiträge gezahlt haben, können, auf der Reise befindlich, eine Reise-Unterstützung von 4 Pf. pro Kilometer Luftlinie erhalten:

a) bei mindestens 26 Beiträgen bis 36 Mk.	52	72
b) " " " " " " " " " " " "	56	76
c) " " " " " " " " " " " "	156	96
d) " " " " " " " " " " " "	260	120
e) " " " " " " " " " " " "	520	180

2. Mitglieder, die innerhalb 4 Wochen nach beendigter Lehrzeit dem Bunde beigetreten sind, können schon nach 13 wöchentlichen Beitragszahlung bis 36 Mk. Reiseunterstützung erhalten.

3. Reiseunterstützung wird nur an solche Mitglieder gezahlt, welche wegen Arbeitsveränderung auf Reisen sind, sich regelrecht abgemeldet haben und sich im Besitze des Mitgliedsbuches und einer Reise-Legitimationskarte befinden.

4. Mitglieder ausländischer Vereine, mit denen ein Gegenseitigkeits-Verhältnis besteht, können bei nachweislich 26- bis 520-wöchentlichen Beitragszahlung eine Reiseunterstützung in gleicher Höhe erhalten (einschließlich der schon bezogenen Unterstützungen), wie solche im Absatz a bis e bestimmt sind. Die Unterstützungen sind im Mitgliedsbuch und auf der Reisekarte einzutragen.

5. Weitere Unterstützung wird nur an Mitglieder einer Landesorganisation gezahlt, mit welcher ein besonderer Gegenseitigkeitsvertrag abgeschlossen ist.

Unterstützung am Ort.

§ 22.

1. An solche Mitglieder, welche mindestens 26 Wochenbeiträge gezahlt haben, kann bei Arbeitslosigkeit eine Orts-Unterstützung gezahlt werden und zwar:

a) bei mind. 26 Beitr. 4 Woch. à 9 Mk. = 36 Mk.	52	8	9	72
b) " " " " " " " " " " " "	156	8	12	96
c) " " " " " " " " " " " "	260	10	12	120
d) " " " " " " " " " " " "	520	15	12	180

2. Mitglieder, welche zu Reserve- oder Landwehrrubungen eingezogen werden, erhalten nach 52 wöchentlichen Beitragszahlung dieselbe Unterstützung.

3. Die Auszahlung findet wöchentlich statt. Bei nur dreitägiger Arbeitslosigkeit am Ort wird keine Unterstützung gezahlt. Bei längerer Dauer werden die ersten drei Tage mitbezahlt. Bei Beendigung der Arbeitslosigkeit werden die einzelnen Tage berechnet.

4. Als Anfang der Ansprüche gilt der Tag der Anmeldung. Genügender Ausweis über die Arbeitslosigkeit ist erforderlich. Der Eintritt der Arbeitslosigkeit ist stets dort zu melden, wo die Beiträge bezahlt werden.

Kranken-Unterstützung.

Die jetzigen Bestimmungen (s. §§ 22, 23 und § 24 anfügen: Jedoch wird Krankengeld nur an solche Mitglieder gezahlt, die vorher erwerbsunfähig krank waren. Ausgenommen sind solche, welche von einer Ortskasse oder Landesversicherungsanstalt einer Heilstätte zugewiesen werden. §§ 25-28 bleiben wie bisher.

Verlust der Unterstützungen.

§ 30.

1. Verlust der Reiseunterstützung tritt ein: a) wenn ein Mitglied Stellung annimmt und es unterlassen hat, vor Abschluß eines Engagements sich bei dem zuständigen Mitgliedschaftsvorstand nach den Arbeitsbedingungen im betreffenden Ort zu erkundigen, oder es unterläßt, bei Annahme der Stellung diesen Bedingungen Rechnung zu tragen.

b) Wenn ein Mitglied auf Reisen geht, ohne seine alte Stellung aufzugeben zu haben und sich bei dem Mitgliedschaftsvorstand nicht regelrecht abgemeldet hat (§ 17, Abs. 3). Die weiteren Absätze 2 und 3 bleiben wie bisher.

Ordnungsstrafe.

§ 31.

Ordnungsstrafe im Betrage von 2 Mark im ersten und von 4 Mark im Wiederholungsfalle tritt auf Beschluß des Orts-Vorstandes ein.

Absatz a bis h bleibt wie bisher.

Die §§ 31 bis 34 bleiben.

Im § 35, 2. Zeile nach „angehört“ einschalten: bzw. 208 Wochenbeiträge bezahlt.

§ 36 bleibt wie bisher.

§ 37 bleibt ebenfalls wie seither, im Absatz 1 neuen Absatz d einfügen.

d) Für Mitglieder, welche bis zum 1. Juli 1905 dem Bunde beitraten, bleibt es bei der früheren 10-jährigen Karenzzeit.

Die §§ 38 bis 40 bleiben wie bisher.

§ 41 fällt ganz fort.

Die §§ 42 bis 44 bleiben. § 45 als Abs. 5 einschalten: Keinerlei Unterstützung erhält, wer länger als 4 Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande ist. Neuer Absatz 7 zu § 45:

7. Ausgeschiedene Mitglieder, gleichviel welcher Art das Ausscheiden war, haben keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Bundes.

Die §§ 46 bis inkl. 57 siehe Hauptvorstandsvorlage.

§ 58 fällt fort.

Kassen- und Rechnungswesen.

§ 61.

1. Die Kassen des Senefelder-Bundes sind bezüglich ihrer Einnahmen und Ausgaben getrennt zu führen. Sie haben gemeinschaftlich den Vorstand und die Verwaltung. Das Vermögen dieser Kassen ist unteilbar.

2. Die Generalversammlungs- sowie die Verwaltungskosten in den Mitgliedschaften und in der Hauptverwaltung, die Kosten für die Bekanntmachungen, sowie sämtliche Honorarkosten sind im Verhältnis zu dem für jede Kasse zu zahlenden Beitrag prozentual, jeder Kasse besonders in Rechnung zu stellen.

Die §§ 62 bis inkl. 67 siehe Hauptvorstandsvorlage.

Streitigkeiten und Beschwerdeführung.

§ 68.

1. Alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Deutschen Senefelder-Bunde bezüglich der Gewährung von Unterstützung irgend welcher Art und des Ausschlusses aus dem Bunde werden ausschließlich von den Verwaltungs-Organen desselben entschieden.

2. Bei allen Entscheidungen der Mitgliedschaftsvorstände kann Beschwerde an die allgemeine Mitglieder-Versammlung geführt werden. Dies muß geschehen, falls ein Mitglied den Beschluß des Vorstandes nicht anerkennt und sich an den Hauptvorstand bzw. an die Generalversammlung wenden will.

Auflösung.

§ 69.

1. Eine Auflösung der Gewerkschafts-, der Allgemeinen Unterstützungs- oder der Invaliden- und Witwen-Kasse kann nur von einer Generalversammlung und zwar mit Dreifünftelmehrheit beschlossen werden. Zur Ausführung des Beschlusses ist eine Urabstimmung, durch welche der Beschluß der Generalversammlung ebenfalls mit Dreifünftelmehrheit bestätigt werden muß, notwendig. — Der Antrag auf Auflösung muß dem Hauptvorstand spätestens drei Monate vor der Generalversammlung eingereicht werden und von mindestens dem zehnten Teile der Mitglieder unterschrieben oder gemeinschaftlich vom Hauptvorstand und der Kontroll-Kommission gestellt sein. Falls der Antrag nach dem oben festgesetzten Zeitpunkt eingereicht wird, kann die Inbetrachtnahme durch die Generalversammlung ebenfalls nur mit Dreifünftelmehrheit beschlossen werden.

2. Die diesbezügliche Generalversammlung hat über die Ueberschüsse einer aufgelösten Kasse zu entscheiden und hat die Personen zu bestimmen, welche die Verwaltungsgeschäfte, nachdem die Auflösung beschlossen ist, zu übernehmen haben.

3. Nachdem die Auflösung beschlossen ist, werden zur Auszahlung der Unterstützungen in bisheriger Weise zunächst die Zinsen des Kapitals verwendet. Falls dieselben zur Befriedigung der Ansprüche nicht mehr ausreichen, ist der zur Ergänzung des Bedarfs nötige Teil vom Kapital zu entnehmen.

4. Solange Unterstützungen gezahlt werden, gelten nach eingetretener Invalidität diejenigen als unterstützungsberechtigt, welche, als die Auflösung der Kasse beschlossen wurde, laut letzter Abrechnung als zahlende Mitglieder aufgeführt sind.

5. Sollte es im allgemeinen Interesse liegen, nachdem die Auflösung der Kasse bereits beschlossen und in Ausführung begriffen ist, dieselbe rückgängig zu machen, entweder zur Gründung einer neuen Kasse oder mittels Verschmelzung mit einer bereits bestehenden, so kann eine Uebergabe des vorhandenen Kapitals stattfinden, vorausgesetzt, dass für Erfüllung der begründeten Ansprüche der derzeit zur Unterstützung Berechtigten ausreichende Garantie geleistet wird.

6. Bei einer etwaigen unfreiwilligen Auflösung entscheidet der Hauptvorstand und die Kontroll-Kommission gemeinschaftlich nach freiem Ermessen über die Verwendung des Gesamtvermögens.

§ 70. In allen in vorstehendem Statut nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Hauptvorstand in Gemeinschaft mit der Kontroll-Kommission.

Reglement bei Streiks.

Siehe Hauptvorstandsvorlage.

NB. Durch Zusammenfassung einer Anzahl Paragraphen-Nummern verändern sich die Nummern der §§ in der Reihenfolge.

Berichtigung.

In einem Teile der Beilage dieser Nummer ist im Artikel »Verschmelzung oder Trennung« Beilage Seite 2, Spalte 2 in der 16. Zeile von oben, ein sinnentstellender Druckfehler enthalten. Es muss dort heißen: Ich halte die Statuten-vorlage des Hauptvorstandes durchaus für annehmbar.

Die Berliner Vorschläge.

Einen vom Hauptvorstandsentwurf grundsätzlich abweichenden Statutentwurf haben die Berliner Kollegen ausgearbeitet. Es würde natürlich zu weit führen, alle seine Bestimmungen hier wiederzugeben, es ist dies auch überflüssig, da sich die Fassung der meisten Paragraphen nicht von der des Hauptvorstandes unterscheidet.

Die Berliner Kollegen gehen von der Erwägung aus, dass keine Möglichkeit gegeben ist, Streikbrecher aus dem Gesamtbund auszuschließen zu können, wenn die Gewerkschaftskasse dem Bunde angegliedert bleibt und erwarten deshalb von der Generalversammlung in Hannover, dass sie die Gewerkschaftskasse vom Bunde vollständig trennt. Die Gewerkschaft hätte sich dann als völlig selbständiger Verband neu zu organisieren. Bund und Verband würden dann nebeneinander bestehen. Ein Gegenseitigkeitsvertrag würde sie verbinden.

Der Senefelder-Bund behält alle die Unterstützungen, die ihm durch die Urteile verlassen wurden. Es würde sonach der § 1 des Hauptvorstandsentwurfes angenommen werden können, nur müsste die Position c, die Umzugsunterstützung, als ungültig gestrichen werden.

Der Wochenbeitrag des Bundes beträgt für alle Mitglieder 90 Pfg.

Der Verband hätte dagegen die heutige Fassung des § 1 des Bundesstatuts zur seinen zu machen. Dadurch hätte er ebenfalls sämtliche Unterstützungen eingeführt, die wir schon heute haben. Er erhebt einen Wochenbeitrag von 1,20 Mk., d. h. den bisherigen Beitrag.

Um zu vermeiden, dass seine Mitglieder ihre bisherigen Anrechte im Bund verlieren, versichert sie dann der Verband durch Gegenseitigkeitsvertrag im Bund. Das heißt: Der Verband zieht von seinen Mitgliedern zwar 1,20 Mk. Beitrag ein, er führt aber davon 90 Pfg. pro Woche an den Bund ab. Die heutigen Gewerkschaftsmitglieder bleiben dadurch Bundesmitglieder; die Neueintretenden werden im Bund weiter versichert. Werden Verbandsmitglieder aus irgend einem Grunde ausgeschlossen, so verlieren sie auch die Bundesmitgliedschaft, ebenso bei freiwilligem Austritt.

Der Vorschlag ist sehr leicht durchführbar und er sichert zugleich dem Verband die Einbeziehung seiner Mitglieder, die heute noch vorhandenen Halbmitglieder verschwinden völlig. Auch ist der Verband in der Lage, strenge Disziplin zu üben.

Dass das alte Verhältnis zwischen Bund und Verband niemals wieder einreisen könnte, ist auch nicht zu befürchten, da die Verbandsmitglieder immer die Mehrheit im Bunde haben werden.

Aber der Berliner Vorschlag hat noch einen weiteren Vorteil. Dadurch, dass er dem Verband alle Unterstützungswege, die der Bund bisher hatte, einverleiht, ist erstens sofort volle Klarheit gegeben, wenn auch jetzt wieder eine Klage erhoben werden sollte; zweitens bietet er eine unter allen Umständen vorzügliche Grundlage, wenn die Machenschaften des Rechtsschutzvereins eine Liquidation des Bundes notwendig machen sollten. Die Berliner Kollegen schlagen deshalb der konstituierenden Generalversammlung des Senefelder-Bundes folgende Resolution vor:

»Die konstituierende Generalversammlung des Verbandes der Lithographen etc. beschließt: Falls durch Treibereien des Rechtsschutzvereins das Fortbestehen des Bundes in Frage gestellt wird und dieser sich genötigt sieht, zu liquidieren, so verpflichtet sich die Gewerkschaftsorganisation, allen in die Gewerkschaft über tretenden ehemaligen Bundesmitgliedern, die im Bund zurückgelegten Karenzzeiten voll anzurechnen.

Sie verpflichtet sich weiter, allen Invaliden, Witwen und Kranken, die dann noch bezugsberechtigt sind, wenn das Vermögen des Bundes aufgebraucht ist, Kranken-, Invaliden- und Witwenunterstützung nach den statutarischen Bestimmungen des Verbandes aus Verbandsmitteln weiter zu gewähren.

Den Nur-Krankenkassenmitgliedern des Bundes steht der Beitritt in die betreffende Kasse des Verbandes ohne Zwang zur Mitgliedschaft in den anderen Kassen offen.

Ich kann mir sehr lebhaft vorstellen, welches Erstaunen diese Resolution hervorrufen wird. Die Berliner Kollegen wollen demnach nicht nur, dass bei einer Liquidation das gesamte Vermögen des Bundes in den Händen des Bundes bleibt, sie wollen sogar alle die Kranken, Invaliden und Witwen später noch aus Verbandsmitteln weiter unterstützen. Jeder wird sagen, gutmütiger könne kein Mensch sein; mancher wird sogar sagen, etwas — dümmere könne kein Mensch aushecken. Wir Berliner stimmen denen zu, die uns für gutmütig halten.

Was wird aus den Mitteln des Bundes, wenn er liquidieren sollte? Diese Frage hat uns alle bewegt. Kollege E. Br. sagt in No. 8 der Gr. Pr.: Die 31 Kläger und ihre Hintermänner würden dann ihr Ziel erreicht haben, der Kollege A—n in No. 10 will den Fonds dem Verband überweisen, dieser soll dann die Fürsorge weiter übernehmen. Es soll damit der gerichtlichen Beschlagnahme vorgebeugt werden, die der Leitartikel in No. 10 an die Wand malt, der ebenfalls der Meinung ist, dass die Protestler, die dann das Vermögen in Empfang nehmen würden, sich die Hände reiben könnten. Alles das

